

Satzung des Vereins

„InKoV e.V. - Verein zur Entwicklung von Kommunikation im Internet“

Zuletzt geändert am 12.02.2012

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „InKoV e.V. - Verein zur Entwicklung von Kommunikation im Internet“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ lt. § 52 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein betreibt eine Internetplattform (Community), die allgemein zugänglich ist. Diese Plattform bietet den Nutzern die Möglichkeit, sich über Themen aus Wissenschaft, Politik, Gesellschaft, Kultur, Religion und Zeitgeschehen auszutauschen. Dies geschieht insbesondere in thematisch unterteilten Diskussionsforen. Darüber hinaus haben die Nutzer die Möglichkeit, sich über private Belange und Probleme auszutauschen und einander kennenzulernen. Dadurch bietet die Internetplattform auch sozial desintegrierten Nutzern die Möglichkeit, sich durch den Rat und das Kennenlernen anderer Nutzer aus ihrer Problemlage zu befreien. Der Verein betreut die von ihm betriebene Internetplattform. Dazu bietet er den Nutzern die Möglichkeit, mit dafür ausgewählten Vereinsmitgliedern Kontakt aufzunehmen. Diese Vereinsmitglieder kümmern sich auch unabhängig von nutzerseitigen Anregungen um Inhalt und Atmosphäre der Internetplattform; insbesondere greifen sie streitschlichtend in Konflikte ein, achten auf die Einhaltung des inhaltlichen Rahmens der jeweiligen Diskussionsforen und tragen durch administrative und gestalterische Maßnahmen zur Gewährleistung einer angenehmen, lebendigen und rechtlich einwandfreien Kommunikationsumgebung bei. Eine Bevorzugung bestimmter politischer Richtungen, bestimmter Religionen oder Weltanschauungen ist damit nicht verbunden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Vollmitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck nach § 2 unterstützen.

(2) Fördermitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck nach § 2 unterstützen. Fördermitglieder haben bei Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

(3) Die Beitrittserklärung ist mit Angabe der gewünschten Art der Mitgliedschaft schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Abs. 1 und 2 entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod,

b) durch Austritt,

c) durch Ausschluss,

d) bei Löschung der juristischen Person.

e) bei Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages von mehr als 2 Monaten

(2) Die Austrittserklärung muss im Fall b schriftlich oder durch öffentliche Erklärung im Vereinsforum erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Vollmitglieder ausgeschlossen werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedes Vorstandsmitglied zur Vertretung allein berechtigt ist.

(2) Der Vorstand besteht aus ein bis drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang wie folgt:

- (i) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann bis zu so viele Stimmen, wie Vorstandsämter zu besetzen sind, abgeben.
 - (ii) Es kann für jeden Kandidaten nur höchstens eine Stimme abgegeben werden.
 - (iii) Es sind diejenigen maximal drei Personen gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden und deren Stimmenanzahl mehr als 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten beträgt.
 - (iv) Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehr möglichen Kandidaten wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten bis zur Entscheidungsfindung durchgeführt, sofern die Stimmengleichheit über das Amt entscheidet.
 - (v) Für die Stichwahl gilt das genannte Wahlverfahren entsprechend.
 - (vi) Können nicht alle Vorstandsposten durch diese Wahl besetzt werden, so kann der neugewählte Vorstand entsprechend §6 Abs. 5 eine erneute Mitgliederversammlung zur Nachwahl der unbesetzten Vorstandsposten einberufen.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Annahme der Wahl
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann sich der Vorstand in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Nachwahl ergänzen.
- (6) Die Amtszeit des Vorstands endet, nachdem ein neuer Vorstand gewählt wurde und dieser die Wahl angenommen hat.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Vorstandswahl,
- b) Satzungsänderungen,
- c) Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Auflösung des Vereins.

(2) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in einem Chatraum der vom Verein betriebenen Internetplattform statt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen, sie erfolgt in der Regel per E-Mail. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Vollmitglieder, soweit nicht nach dieser Satzung oder

nach dem Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung bedeutet weder Zustimmung noch Ablehnung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vollmitglieder anwesend ist. Vertretung ist ausgeschlossen. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(6) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Vollmitglieder.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§8

Auflösung des Vereins

(1) Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Vollmitglieder des Vereins.

(2) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „amnesty international, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., 53108 Bonn“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

München, den 10.02.2004